

DI Christian Koubek
Hornikweg 5
4020 Linz

Linz, 28. Dezember 2020

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Verfassungsdienst
Landhausplatz 1
4021 Linz

Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf für die Novelle 2021 des Oö. Hundehaltegesetzes

Sehr geehrtes Team des Verfassungsdienstes,

nachdem ich am Samstag 19. Dezember 2020 beim Laufen im Wasserwald in Linz von einem Hund attackiert und gebissen worden bin, habe ich mich im Internet über das aktuelle Hundehaltegesetz informiert und bin dabei auf die Novelle mit der derzeit noch laufenden Begutachtungsfrist aufmerksam geworden.

Angetrieben vom dem aktuellen Ereignis analysierte ich daher den Begutachtungsentwurf und ich übermittle hiermit meine Stellungnahme als unmittelbar betroffene Privat-Person. Zuvor noch eine kurze Schilderung des Vorfalls.

Die Attacke

Ich wurde am 19. Dezember 2020 ca. 08:00 Uhr auf meiner morgendlichen Laufrunde auf der markierten Laufstrecke im Wasserwald in Linz plötzlich von einem großen Hund von hinten angefallen und in die Wade und den Oberarm gebissen. Der Besitzer war weit entfernt, ich hatte ihn und einen Begleiter mit den beiden Hunden zuerst in sehr großem Abstand passiert, dann ist mir einer der beiden Hunde aus unerklärlichen Gründen nachgelaufen und hat mich ohne Vorwarnung (Bellen) angefallen. Leider hatte ich kein Mobiltelefon dabei. Nachdem der Hundebesitzer und sein Begleiter den Vorfall zuerst als Bagatelle herabgespielt hatten, weigerten sich beide ihre Kontaktdaten herzugeben oder die Polizei zu rufen. Erst durch die tatkräftige Unterstützung einer Zeugin mit ihrem Mobiltelefon und nach meiner Androhung einer Anzeige bei der Polizei mit anschließender Ausforschung lenkte der Hundebesitzer dann doch ein und zeigte sich bereit, mit mir das Wachzimmer Kleinmünchen aufzusuchen.

Der Hund, laut Auskunft des Besitzers ein mit 3 Jahren bereits voll ausgewachsener Rhodesian Ridgeback, hat mich als Erwachsenen mit 1,85m Körpergröße an der Wade und am Oberarm gefasst. Man möge sich vorstellen, wo der Hund bei einem Kind oder Kleinkind zugebissen hätte. Ich hatte sogar noch großes Glück. Beim zweiten Biss in meinen Oberarm hat der Hund nur meinen abstehenden Ärmel erwischt. Laut einschlägiger Literatur ist der Rhodesian Ridgeback ein Begleit-, Schutz- und Jagdhund für die Großwildjagd mit bis zu 40kg Gewicht. Somit war das mögliche Verletzungspotential noch weit größer.



Der Unfallort, die Laufstrecke im Linzer Wasserwald in der Nähe des Kilometer 1,75 (Aufnahme vom 20. Dezember 2020)



Das Ergebnis meiner sportlichen Ambitionen vom 19. Dezember 2020: Eine Bissverletzung am linken Bein ...



... sowie eine am linken Oberarm zerbissene Jacke. Laut Meinung des Hundebesitzers nur eine Bagatelle (alle Aufnahmen ca. 2h nach der Attacke).

Analyse der Novelle 2021 für das Hundehaltegesetz

Ich halte die geplante Novelle des Hundehaltegesetzes für nicht weitreichend genug, um den ausreichenden Schutz von Personen vor Hunde-Attacken gewährleisten zu können!

Die geplante Novelle hätte den Vorfall, bei dem ich zu Schaden gekommen bin, nicht verhindert, da

1. der attackierende Hund, ein Rhodesian Ridgeback, weder in Wien noch in Niederösterreich auf der Liste der Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential angeführt ist. Daher ist davon auszugehen, dass dies auch in Oberösterreich so sein wird.
2. die Attacke in einer beschilderten Freilaufzone in einem Erholungspark ohne Leine oder Beißkorb passiert ist und diese Freilaufzonen auch weiterhin ohne spezielle Auflagen erlaubt sein werden.
3. für die Haltung von nicht auffälligen Hunden auch weiterhin keinerlei theoretische oder praktische Prüfung erforderlich sein wird. Dabei wird jeder Hund bis zum ersten Biss als unauffällig angesehen, ein Hund kann also nur auffällig werden, indem er bereits mehrfach Menschen gefährdet oder einen Mensch oder ein Tiere schwer verletzt hat.
4. die Begriffe der Gefährdung und unzumutbaren Belästigung weiterhin nicht näher definiert sind.

Erläuterung zu Punkt 1:

Selbst Hunde, die nicht auf der Liste der Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential sind, können bei unsachgemäßer Haltung zu einer Gefahr werden. Diese Hunde werden aber erst vom Gesetz erfasst, wenn sie bereits auffällig geworden sind.

Erläuterung zu Punkt 2:

Der Gemeinderat kann weiterhin eine bestehende Parkanlage zu einer Freilaufzone umwandeln bzw. eine derartige Freilaufzone weiter betreiben. Eine besondere Rücksicht auf die Rechte der restlichen Bevölkerung, die eigentlich in der Mehrheit wäre, ist nicht erforderlich. Es gibt keine verpflichtende zeitliche Befristung für Hundefreilaufzonen sowie keine verpflichtende Evaluierung und Anpassung nach entsprechenden Vorfällen mit Hunden. Konflikte mit Kindern und Sportlern sind vorprogrammiert, so wie in der Vergangenheit auch im Linzer Wasserwald.

Erläuterung zu Punkt 3:

Selbst die Novelle des Hundehaltegesetzes erlaubt es einem erstmaligen Hundebesitzer eines Hundes ohne erhöhtem Gefährdungspotential nach einer dreistündigen theoretischen Ausbildung (Sachkunde) den Hund zu halten und in der Öffentlichkeit zu führen, in ausgewiesenen Freilaufzonen sogar ohne Leine und Beißkorb! Es gibt keine verpflichtende Prüfung für den Hund oder den Halter. Erst wenn der Hund auffällig geworden ist d.h. nachdem er bereits mehrfach Menschen gefährdet hat oder einen Menschen oder ein Tier durch einen Biss schwer verletzt hat, gelten besondere Regeln für den Hundehalter. Erst danach muss der Hundebesitzer innerhalb eines Jahres eine Prüfung ablegen (erweiterte Sachkunde). Zu beachten ist noch, dass dabei natürlich nur Vorfälle herangezogen werden können, bei denen der Hundehalter auch identifiziert werden konnte und der Fall auch angezeigt wurde. In den Freilaufzonen sind Hunde oftmals nicht mehr unter der Aufsicht

ihrer Besitzer, bei einem Biss kann dieser daher teilweise gar nicht ermittelt werden. Reine Gefährdungen werden auch selten angezeigt.

Damit schreibt die Novelle fest, dass Erst-Angriffe von Hunden toleriert werden müssen. Und selbst danach hat der Besitzer noch ein Jahr Zeit, um den erforderlichen Nachweis der erweiterten Sachkunden zu bringen. Nun kann ich ihnen aus eigener Erfahrung aber mitteilen, dass ich mich als vielleicht erstes Opfer eines bisher nicht amtsbekannt auffälligen Hundes weder geehrte fühle, noch verbessert es die Wundheilung oder lindert es die Schmerzen nach einem Biss.

Der Gesetzgeber unterlässt damit die dringend notwendige Prävention, um die Zahl der Vorfälle mit Hunden so gering wie möglich zu halten. Das Gesetz greift erst ein, nachdem bereits eine Gefährdung oder eine schwere Verletzung eingetreten ist. Nach meiner Auffassung sollte der Gesetzgeber bereits vor dem Halten von Hunden eine strenge Prüfung verlangen, damit nicht geeigneten Personen das Halten von Hunden bereits untersagt wird, bevor noch eine Gefährdung passiert ist oder bevor ein Mensch oder ein Tier schwer verletzt wurde.

Ich betrachte Hunde als Distanzwaffe, da der Hundehalter andere Menschen gefährden oder verletzen kann, ohne dass er dem Opfer selbst zu nahe kommen muss oder ohne großen körperlichen Einsatz seinerseits. Gleich wie das bei Schuss- und Feuerwaffen der Fall ist. Genau aus diesem Grund regelt das Waffengesetz das Tragen von Feuerwaffen in der Öffentlichkeit sehr streng. Und genau diese Regelungen fehlen für die Hundehalter.

Um diese absurde Situation noch besser zu verdeutlichen, erlaube ich mir, den Sachverhalt auf das Lenken von Kraftfahrzeuge umzulegen. Auch in diesem Bereich sind besonders Strenge Regelungen für eine friedliche Koexistenz mit anderen Bevölkerungsgruppen notwendig:

Der Besitzer eines Autos dürfte sein Fahrzeug nach dem Besuch einer mehrstündigen rein theoretischen Einführung ohne Prüfung auf öffentlichen Straßen bewegen. Ein längerer theoretischer und praktischer Kurs mit abschließender praktischer Prüfung wäre nur dann notwendig, wenn der Halter mit dem Fahrzeug bereits mehrfach Menschen gefährdet oder Menschen oder Tiere schwer verletzt hat. Dann müsste der Lenker innerhalb eines Jahres diese Prüfung nachweisen. Eine besonders strenge Ausbildung mit Prüfung wäre nur für die Halter von leistungsstarken Fahrzeugen notwendig, die davon betroffenen Fahrzeuge würden auf einer eigenen Liste ausgewiesen.

In der Realität ist das Lenken eines Kraftfahrzeuges jedoch deutlich strenger geregelt und es wird sehr wohl auf die Prävention geachtet.

Um ein Kraftfahrzeug im öffentlichen Verkehr bewegen zu dürfen, muss der Lenker eine mehrstündige theoretische und praktische Ausbildung absolvieren, die mit einer theoretischen und praktischen Prüfung abgeschlossen wird. Damit wird sichergestellt, dass der Lenker die notwendigen Kenntnisse über die rechtlichen Vorschriften hat und auch geistig und körperlich in der Lage ist, ein Kraftfahrzeug im öffentlichen Verkehr so zu bewegen, dass andere Verkehrsteilnehmer weder gefährdet noch verletzt werden. Während der Ausbildung darf der angehende Lenker ein Kraftfahrzeug nur in Begleitung eines Ausbilders bewegen.

Wieder umgelegt auf das Führen von Hunden ohne Leine und Beißkorb auf öffentliche Flächen würde das bedeuten:

Um einen Hund in der Öffentlichkeit ohne Leine und Beißkorb führen zu dürfen, müsste der Halter des Hundes eine mehrstündige theoretische und praktische Ausbildung absolvieren, die mit einer Prüfung abgeschlossen wird. Damit würde sichergestellt werden, dass der Halter die notwendigen Kenntnisse über die rechtlichen Vorschriften habe und auch geistig und körperlich in der Lage wäre, einen Hund auf öffentlichen Flächen so zu führen, dass andere Menschen und Tiere weder gefährdet noch verletzt werden würden. Vor dem Abschluss der Prüfung dürfte der Hundehalter seinen Hund nur in speziell dafür ausgewiesenen eingezäunten Trainings-Flächen ohne Leine und Beißkorb führen.

Erläuterung zu Punkt 4:

Die fehlende Definition für Gefährdung und unzumutbaren Belästigungen wird in Zukunft auch weiterhin dazu führen, dass die Menschen es sich gefallen lassen müssen, wenn sie von Hunden angebellt, angesprungen oder als Ziel eines Beute-Sprints missbraucht werden. Auch weiterhin werden die Hundebesitzer ihr fahrlässiges Tun nicht erkennen und weiterhin werden Erwachsene und Kinder von Hunden traumatisiert werden. Auf welches gesetzlich nicht erlaubte Verhalten darf sich ein Läufer berufen, wenn er bei der Polizei eine Anzeige machen möchte? Ist das Anbellen und Anknurren aus kurzer Distanz eine zumutbare oder unzumutbare Belästigung? Gilt das Hochspringen an einer Person als Gefährdung? Gefährdet ein nicht angeleinter Hund ohne Beißkorb ein Kind, wenn er mit hohem Tempo auf dieses Kind losstürmt, vielleicht sogar in spielerischer Absicht, während der Besitzer aus großer Distanz versucht, durch Zurufe den Hund zum Umkehren zu bewegen? Oder ist dies nur eine Belästigung, vielleicht sogar eine zumutbare Belästigung? In der Realität führt die Summe dieser Vorfälle dazu, dass in Linz etliche Parks zu exklusiven und überregional genutzten Defäkier-Zonen von Hunden verkommen sind, da die Hunde die Areale bisskräftig zu verteidigen wissen und sich die Hundebesitzer in ihrem Verhalten bisher immer bestätigt fühlen. Derartige Flächen werden von einem Großteil der Bevölkerung genau aus diesem Grund gemieden, selbst dann, wenn es sich um Erholungsflächen für alle Menschen handeln würde, so wie das beim Wasserwald in Linz der Fall ist.

Hochachtungsvoll

DI Christian Koubek

Signiert von: Christian Karl Koubek	
Datum:	28.12.2020 15:53:51
<small>Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-VO") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.</small>	
Dieses Dokument ist digital signiert!	
<small>Prüfinformation: Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: www.handy-signatur.at</small>	<small>www.a-trust.at</small>   TRUST einfach sicher